

## **Kleine Anfrage**

**des Abgeordneten Sesselmann (AfD)**

**und**

**Antwort**

**des Thüringer Finanzministeriums**

### **FINREP-Verluste von Wertpapieren der Thüringer Sparkassen**

Nach Artikel 99 Abs. 6 der Verordnung (EU) 575/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 26. Juni 2013 hat die Europäische Zentralbank im März 2015 die Verordnung (EU) 2015/534 erlassen. Die Verordnung regelt auch die Meldepflicht von harmonisierten Finanzinformationen (FINREP). Danach existieren Meldepflichten bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Insbesondere sind dabei außerordentliche Verluste meldepflichtig, wie zum Beispiel die jüngst im Jahr 2022 mit dem Zinsanstieg einhergehenden enormen Kursverluste von Wertpapieranlagen in Form von Eigenanlagen der Thüringer Sparkassen. Hierauf wurde teilweise bereits in den Lageberichten der Thüringer Sparkassen für das Geschäftsjahr 2021 vorsorglich hingewiesen. Nunmehr ist zu befürchten, dass Thüringer Sparkassen Verluste in Höhe von teilweise über fünf Prozent des "harten Kernkapitals" realisiert haben. Schätzungsweise ist dies der Betrag, der den jeweiligen Trägern nun zur Aufstellung ihrer kommunalen Haushalte fehlt.

Das **Thüringer Finanzministerium** hat die **Kleine Anfrage 7/4122** vom 15. Dezember 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 27. Januar 2023 beantwortet:

Vorbemerkung:

Die Thüringer Sparkassen sind kommunale rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts. Ihre Träger sind Landkreise, kreisfreie Städte beziehungsweise deren Zweckverbände. Für die Sparkassen gilt grundsätzlich das Prinzip der Selbstverwaltung. Die Sparkassen unterliegen daher nur der Rechtsaufsicht (nicht der Fachaufsicht) des Freistaats Thüringen. Diese erstreckt sich darauf, dass Geschäftsführung und Verwaltung der Sparkassen den Gesetzen, der Satzung und den aufsichtsbehördlichen Anordnungen entsprechen (§ 24 Abs. 2 Thüringer Sparkassengesetz (ThürSpkG)).

Der Vorstand leitet die Sparkasse und führt ihre Geschäfte in eigener Verantwortung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung sowie den aufsichtsrechtlichen Anordnungen und der vom Verwaltungsrat zu erlassenden Geschäftsanweisung (§ 15 Abs. 1 ThürSpkG; § 9 Abs. 1 Thüringer Sparkassenverordnung (ThürSpkVO)).

Ein Einschreiten der Sparkassenaufsicht als reine Rechtsaufsicht kann nur erfolgen, wenn die Sparkasse gegen das formelle Sparkassenrecht verstößt, damit rechtswidrig handelt und das Einschreiten im öffentlichen Interesse liegt.

1. Welche Thüringer Sparkassen und in welcher Höhe müssen diese für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2022 Verluste in den eigenen Wertpapieren verzeichnen und in wie vielen und welchen Fällen wurden FINREP-Meldungen diesbezüglich im Jahr 2022 getätigt (bitte einzeln aufschlüsseln)?

Antwort:

Der starke Zinsanstieg am Kapitalmarkt im Jahr 2022 führte zu sinkenden Börsenkursen von bestehenden festverzinslichen Anleihen. Sparkassen, die solche Anleihen halten, müssen diesen Rückgang des Marktwertes bei der Bilanzierung berücksichtigen. Sofern sie die Wertpapiere im Umlaufvermögen halten, schreiben sie die Anleihen bis auf den Marktwert ab. Soweit die Sparkassen die Anleihen nicht vorzeitig verkaufen, handelt es sich dabei zunächst lediglich um Buchverluste. Anleihen werden am Ende der Laufzeit regulär zu ihrem Nennwert zurückgezahlt, so dass der Buchwert von unter pari notierten Anleihen im Zeitpunkt der Endfälligkeit der Anleihen bei solventen Emittenten wieder bei 100 Prozent liegt. Entsprechende Anteile am Buchverlust würden insoweit regelmäßig in den Jahren bis zur Endfälligkeit sukzessive wieder aufgeholt.

Eine mögliche Reduzierung des harten Kernkapitals aufgrund von Buchverlusten der Wertpapieranlagen durch den abrupten Zinsanstieg im Jahr 2022 und damit verbundene FINREP-Meldepflichten betreffen zunächst den Geschäftsbetrieb der Sparkasse, der in der Verantwortung des Vorstands liegt. Das Sparkassenaufsichtsrecht wird dadurch nicht tangiert, solange der nachhaltige Fortbestand der Sparkasse nicht bedroht ist. Für eine solche Bedrohung gibt es derzeit keine Anzeichen. Die Thüringer Sparkassen unterliegen zudem der bankaufsichtlichen Überwachung durch die Bankaufsichtsbehörden, der Jahresabschlussprüfung durch die Prüfungsstelle des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen (SGVHT) und einer zusätzlichen Überwachung durch die Risikotransparenzstelle des SGVHT.

Schließlich wird darauf hingewiesen, dass ein eventueller Kernkapitalverlust von fünf Prozent bei einer Sparkasse mit beispielsweise einer Kernkapitalquote von vorher 20 Prozent ceteris paribus lediglich ein Absinken auf 19 Prozent bedeuten würde.

Welche Thüringer Sparkassen neben den regulären vierteljährlichen FINREP-Meldungen diesbezüglich spezifische Meldungen an die Bankenaufsicht im Jahr 2022 getätigt haben, unterliegt schließlich auch der Verschwiegenheitspflicht gemäß § 24 Abs. 8 ThürSpkG.

2. Werden die Verluste gemäß Frage 1 voll beziehungsweise teilweise erfolgswirksam oder erfolgsneutral im Jahresabschluss der Thüringer Sparkassen zum 31. Dezember 2022 ausgewiesen (bitte einzeln aufschlüsseln)?

Antwort:

Die Ausübung von Bilanzierungswahlrechten im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten bei der Erstellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 liegt in der Verantwortung des Vorstands der jeweiligen Sparkasse. Die Ausübung von Bilanzierungswahlrechten ist nicht Gegenstand der Rechtsaufsicht und unterliegt somit auch nicht dem parlamentarischen Auskunftsanspruch. Losgelöst davon liegen die Jahresabschlüsse zum 31. Dezember 2022 der Landesregierung noch nicht vor. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3. Wie beurteilt die Landesregierung eine mögliche Umqualifizierung von im Jahr 2022 wertgeminderten Wertpapieren hin zum Anlagevermögen, um gegebenenfalls das gemilderte Niederstwertprinzip gemäß § 253 Handelsgesetzbuch anwenden zu können?

Antwort:

Die handelsrechtliche Bilanzierung nach dem gemilderten Niederstwertprinzip von Gegenständen des Anlagevermögens sowie die Umwidmung von Wertpapieren des Umlaufvermögens zum Anlagevermögen stellen grundsätzlich geschäftspolitische Entscheidungen dar. Sie obliegen dem Vorstand der Sparkasse in eigener Verantwortung und unterliegen nicht der Rechtsaufsicht, solange sie sich im gesetzlichen Rahmen halten.

Von einer darüber hinausgehenden Bewertung wird auch vor dem Hintergrund der Selbstverwaltung der Thüringer Sparkassen abgesehen.

4. Sind Verluste in den eigenen Wertpapieren der Thüringer Sparkassen im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 ausweis- und erläuterungspflichtig?

Antwort:

Für die Thüringer Sparkassen gelten die allgemeinen bilanzrechtlichen Regelungen für Kreditinstitute. Diese sind bundesrechtlich geregelt und nicht Gegenstand der Sparkassenaufsicht.

5. In welcher Höhe wären Verluste gemäß Frage 1 jeweils vermieden worden, wenn Thüringer Sparkassen statt Wertpapiere Bargeld im (eigenen) Tresor gelagert hätten?

Antwort:

Dies ist eine hypothetische Frage und keine Frage der Rechtsaufsicht.

6. Welche Thüringer Sparkassen können nach aktuellem Stand im Jahr 2023 und folgend keine Ausschüttungen an ihren jeweiligen Träger vornehmen?

Antwort:

Die abstrakte Frage der Ausschüttungsfähigkeit einer Sparkasse ist nicht Gegenstand der Sparkassenaufsicht. Die Sparkassenaufsicht befasst sich grundsätzlich nur mit dem konkreten Ausschüttungsbeschluss des jeweiligen Verwaltungsrats beziehungsweise mit dem betreffenden Vorschlag des Vorstands dazu im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit den gesetzlichen Regelungen. Die Sparkassenaufsicht würde nur bei einem Verstoß gegen § 21 ThürSpkG einschreiten, mithin eher bei einer (vorgesehenen) Ausschüttung an die Träger, welche die Grenzen des § 21 ThürSpkG nicht einhalten würde. § 21 ThürSpkG lässt im Übrigen eine Ausschüttung ausdrücklich nur zu, wenn der Betrag nicht zur Stärkung des haftenden Eigenkapitals benötigt wird. Losgelöst davon bedeutet das Vorliegen der Ausschüttungsfähigkeit einer Sparkasse nicht zugleich, dass sie auch tatsächlich ausschüttet. Dies stellt vielmehr eine Ermessensentscheidung des Verwaltungsrats auf Vorschlag des Vorstands dar.

Taubert  
Ministerin